

S1

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen: Vorstand GJ Saarbrücken (dort beschlossen am: 16.06.2026)

Titel: S1 zu Satzung

Satzungstext

Von Zeile 2 bis 6:

(1) Die Organisation trägt den Namen ~~Grüne Jugend~~, GRÜNE JUGEND Kreisverband Saarbrücken —kurz: ~~Grüne Saarbrücken~~ und die Kurzbezeichnungen „~~Grüne Jugend Saarbrücken~~“ und „GJ Saarbrücken“.

(2) Sie ist politisch und organisatorisch selbstständig und steht in Partnerschaft zu der Partei Bündnis 90/Die ~~IE~~ GRÜNEN. Sie versteht sich als der Partei ~~Bündnis 90/Die GRÜNEN~~ nahestehende Jugendorganisation.

Von Zeile 8 bis 10:

~~Die Einzelmitgliedschaft wird in § 3 geregelt, hier sollte die Zugehörigkeit der Organisation geklärt werden.)~~

(4) Die Grüne Jugend Saarbrücken ist ein Kreisverband der ~~Grünen Jugend~~ GRÜNEN JUGEND Saar.

Von Zeile 23 bis 24:

(6) die Interessen und Ziele der Grünen Jugend innerhalb der Partei ~~Bündnis 90/Die~~ BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu vertreten.

Von Zeile 28 bis 36:

~~(1) Mitglied der Grünen Jugend Saarbrücken ist jedes Mitglied der Grünen Jugend, das im Gebiet des Regionalverbandes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder sich mittels eines Aufnahmeantrags zur Grünen Jugend Saarbrücken bekennt.~~
Saarbrücken ist jedes Mitglied der Grünen Jugend, das im Gebiet des Regionalverbandes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

(2) Darüber hinaus kann jede:r einen Aufnahmeantrag stellen, über den vom Vorstand zu entscheiden ist.

~~(2) Der Eintritt ist wahlweise beim Bundesverband oder beim Landesverband möglich.~~

(3) Mitglieder des Kreisverbands sind gleichzeitig auch Mitglieder des Landesverbands.

(4) Jedes Mitglied gibt bei Eintritt in der Regel eine gültige E-Mail-Adresse an und teilt spätere Änderungen unverzüglich der Landesgeschäftsstelle mit, um eine schnelle Kommunikation und zuverlässige Erreichbarkeit für satzungsgemäße Mitteilungen und Informationen über Maßnahmen zur Erfüllung des Verbandszwecks zu gewährleisten.

~~(3)~~(5) Näheres zur Mitgliedschaft, insbesondere zur Aufnahme und zum Ende der Mitgliedschaft und zu Mitgliedsbeiträgen regeln die Satzungen des Landesverbandes und des Bundesverbandes.

Von Zeile 38 bis 41 löschen:

~~(1) Die Grüne Jugend Saarbrücken kann sich in Stadt- und Gemeindeverbände gliedern. Sie müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.~~

~~(2) Der Kreisverband hat folgende Organe:~~

Von Zeile 45 bis 52:

(1) Die KMV ist oberstes Organ des Kreisverbandes. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.

(2) Die KMV tritt mindestens einmal jährlich zusammen. ~~Sie wird vom Kreisvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung~~

~~einberufen. Ebenso kann eine KMV von mindestens 20% der Mitglieder einberufen werden. Ankündigung und Einberufung erfolgen schriftlich an alle Mitglieder. Vorliegende Anträge und Bewerbungen sind bereitzustellen, satzungsändernde Anträge müssen zwei Tage vor der KMV vorliegen.~~

(3) Sie kann vom Kreisvorstand oder von mindestens 20% der Mitglieder einberufen werden.

(4) Alle Mitglieder sind spätestens eine Woche im Voraus schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Diese Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.

(5) Anträge und Bewerbungen sind schriftlich (auch per E-Mail) an den Kreisvorstand einzureichen. Vorliegende Anträge und Bewerbungen sind bereitzustellen, satzungsändernde Anträge müssen zwei Tage vor der KMV vorliegen. Dies ist auch auf einer digitalen Plattform möglich.

~~(3)~~ (6) Die KMV:

Von Zeile 59 bis 62:

7. ~~kann zwei KassenprüferInnen wählen~~ wählt eine Kassenprüfer:in, die der KMV einen Kassenbericht ~~vorstellen~~ vorlegt und eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstands abgibt.

~~(4)~~ (7) Die KMV wählt offen ein Präsidium, bestehend aus einer Versammlungsleitung und einer Schriftführung. Auf Antrag eines Mitglieds findet die Wahl geheim

Von Zeile 64 bis 69:

~~(5)~~ (8) Die KMV ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder, jedoch mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, ~~die.~~ Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Versammlung festgestellt. ~~Die Beschlussunfähigkeit wird~~ Sie kann auch auf Antrag eines ~~Mitgliedes positiv festgestellt~~ Mitglieds negativ festgestellt werden.

~~(6)~~ (9) Ist die KMV nicht beschlussfähig, so muss innerhalb der nächsten 8 Wochen mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zu einer weiteren KMV

Von Zeile 71 bis 73:

~~(7)~~(10) Antragsberechtigt sind der Kreisvorstand, ~~alle Untergliederungen~~ und jedes Mitglied.

~~(8)~~(11) Die KMV kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

Von Zeile 75 bis 83:

(1) Der KVo besteht aus ~~zwei gleichberechtigten SprecherInnen, die nach Möglichkeit verschiedengeschlechtlich sind, dem/der SchatzmeisterIn und höchstens vier BeisitzerInnen.~~

- zwei gleichberechtigten Sprecher:innen, davon nach Möglichkeit eine FLINTA*-Person
- einer Schatzmeister:in
- bis zu vier weiteren Mitgliedern

Nach Möglichkeit ist mindestens die Hälfte des Gesamtvorstands mit FLINTA*-Personen zu besetzen.

(2) ~~Der/die SchatzmeisterIn~~Die Schatzmeister:in führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. ~~Er/Sie~~ und kann alleine den Kreisverband geschäftlich nach außen vertreten.

(3) ~~Der/die SchatzmeisterIn~~Die Schatzmeister:in trägt die Verantwortung für die finanzielle Abrechnung.

(4) Der Kreisvorstand repräsentiert den Kreisverband politisch nach außen und gegenüber der Partei ~~Bündnis 90/Die~~BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Von Zeile 86 bis 91:

einberufen. Der Vorstand bleibt während dieser 3 Monate kommissarisch im Amt. Die Sprecher:innen und ~~der/die SchatzmeisterIn~~die Schatzmeister:in müssen einzeln gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. (6) Eine Abwahl ist mit absoluter Mehrheit in Verbindung mit einer Neubesetzung des Postens jederzeit möglich.

~~(6)~~(7) Scheidet ein Kreisvorstandsmitglied aus, kann die KMV eine Nachwahl durchführen. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit der des

In Zeile 93:

~~(7)~~(8) Der KVo kann sich eine eigene Geschäftsordnung, die Näheres regelt, geben.

Von Zeile 95 bis 98:

(1) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Wird diese ~~im~~in den ersten ~~Wahlgang~~beiden Wahlgängen nicht erreicht, so reicht in dem darauf folgenden Wahlgang die einfache Mehrheit.

Von Zeile 105 bis 118:

(4) Über jede KMV sind Protokolle anzufertigen, die den Mitgliedern auf Wunsch zugänglich zu machen sind.

§ 8: Finanzen

(1) Die Schatzmeister:in verwaltet die Finanzen des Kreisverbandes und ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

~~(5)~~(2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(3) Ausgaben von Mitgliedern sind nur erstattungsfähig, wenn sie von der Schatzmeister:in genehmigt wurden und nach den Regeln des Regionalverbandes erstattungsfähig sind. Der Vorstand kann hierzu Ausnahmen beschließen.

§ 8: Frauenförderung

~~(1) Die Förderung der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau ist wichtiger Bestandteil der politischen Arbeit der Grünen Jugend Saarbrücken. Ein wesentliches Ziel der Grünen Jugend Saarbrücken ist die Verwirklichung der Rechte und Interessen von Frauen.~~

~~(2) Alle Ämter der Grünen Jugend Saarbrücken sollen daher möglichst ausgeglichen mit Frauen und Männern besetzt werden. Eine Mindestquotierung gibt es jedoch nicht. Sollte ein inhaltlicher Antrag besonders in das Selbstbestimmungsrecht der Frauen eingreifen,~~

~~besteht die Möglichkeit, dass zunächst die Frauen unter sich abstimmen, um dann der Versammlung das Ergebnis anzuzeigen.~~

§ 9: FIT*-Statut Das FIT*-Statut des Landesverbandes findet sinngemäß Anwendung, sofern diese Satzung keine eigenen Vorgaben trifft.

§ 9~~10~~: Auflösung

Von Zeile 121 bis 123:

(2) Das Restvermögen fällt dann dem Landesverband der Grünen Jugend zu.

§ 11: Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung, aus welchen Gründen auch immer, unwirksam sein bzw. werden oder Lücken enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle einer unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als beschlossen, die dem von der Gesamtkonzeption her Gewollten am nächsten kommt. Hilfsweise gilt eine vergleichbare Bestimmung, die in der Satzung des Landes- und/oder Bundesverbandes enthalten ist, entsprechend.

§ 10~~12~~: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ~~16.06.2019~~ 25. Juni 2026 in Kraft.

Begründung

Großes Satzungs-Update!

Weitere Begründung erfolgt mündlich.